DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 05/2023
01. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Satzung der Stadt Wuppertal für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur (Benennungssatzung) 2
- Kommunalwahlen, hier: Wahl Bezirksvertretung Cronenberg 9
- Grenzniederschrift vom 05.12.2022, Abmarkung von Grundstücksgrenzen 10
- Bestandsliste Offenlegung Bodenschätzung, Flächen der Landwirtschaft 12
- Bekanntgabe der Fischerprüfung 13
- Öffentliche Zustellungen 14

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Aktuelle Fassung gültig ab 02.07.2020

Satzung der Stadt Wuppertal für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur vom 29.06.2020 (Benennungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. Seite 202), und § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBGl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. Seite 2193), und § 4 Absatz 2 Satz 3 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen Straßen, Wegen und Plätzen ist Aufgabe der Stadt Wuppertal, wobei die Entscheidung über die Benennung in das Ermessen der Stadt Wuppertal gestellt ist.

Die Zuständigkeit für die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen bezirklichen Straßen, Wegen und Plätzen liegt bei den Bezirksvertretungen, die diese Zuständigkeit unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien wahrnehmen. Diese Satzung lässt die gesetzliche und in der Hauptsatzung der Stadt geregelte Kompetenzverteilung auf die einzelnen Organe unberührt.

Benennungen erfolgen im öffentlichen Interesse zur Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straßen, Wege und Plätze und zur gemeindlichen Selbstdarstellung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und widerstreitende Interessen, insbesondere der Anlieger, bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Stadt Wuppertal hat bereits am 05.05.2008 auf Empfehlung der Kommission für eine Kultur des Erinnerns Leitlinien für (Um)Benennungen von Straßen, Plätzen, Gebäuden und Institutionen mit einem belasteten historischen Bezug erlassen. An diesen Leitlinien wird unverändert festgehalten; sie sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und genießen als speziellere Regelungen gegenüber den sonstigen Regelungen in dieser Satzung

Anwendungsvorrang.
Die nachfolgenden Regelungen dieser Satzung beziehen sich im zweiten Abschnitt (II.) auf sämtlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet und im dritten Abschnitt (III.) auf alle Objekte der Erinnerungskultur in der Stadt Wuppertal.

II. Regelungen zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

§ 2
Grundsätze für die Straßenbenennung

(1) Jeder Straßenname darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sollen nur benannt werden, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Straßen von übergeordneter Bedeu-tung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dergleichen sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.

(2) Der Straßenname soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen usw. Anlass geben, sind zu vermeiden.
Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

(3) Je nach Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße können neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt", "Au" usw. verwendet werden.
Durch die Bebauung fortfallende historische Flur- und Lagebezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.
Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Malerviertel).

(4) Namen, deren Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen unterschiedliche zusätzliche Bezeichnungen (Straße, Weg, Platz) haben.

(5) Eine Benennung nach Firmen und Unternehmen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(6) Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:

a) Grundsätzlich sollen Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten, i. d. R. frühestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Todesfall, benannt werden.

b) Personennamen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird.

c) Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sollen noch lebende Angehörige möglichst angehört und deren Zustimmung eingeholt werden.

d) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

e) Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt.

f) Bei Vorschlägen von Personennamen ist eine gutachtliche Stellungnahme vom Historischen Zentrum/Stadtarchiv einzuholen. Die gutachterliche Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von drei Monaten abgegeben werden. Danach ist die gutachterliche Stellungnahme Gegenstand für die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Straßenbenennung durch das Ressort 102 – Vermessung, Katasteramt und Geodaten. Die Kommission für eine Kultur des Erinnerns ist im Anschluss durch den Oberbürgermeister zu informieren. Zu Sitzungen der Kommission für eine Kultur des Erinnerns, die Fragen zu Straßenbenennungen behandeln, soll zusätzlich das Ressort 102 eingeladen werden.

g) Über Vorschläge für Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten wird der Oberbürgermeister unverzüglich unterrichtet.

§ 3
Durchführung der Straßenbenennung

(1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Bei Straßenumbenennungen sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die Bewohner zuvor schriftlich anzuhören.

(2) Federführende Dienststelle in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist das Ressort 102. Die Beschlussfassung ist in der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal geregelt.

(3) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.

(4) Soweit erforderlich, sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.

(5) Nach Abschluss des Benennungsverfahrens ist die neue Straße mit einem fünfstelligen, alphanummerischen Straßenschlüssel in das amtliche Straßenverzeichnis zu über-nehmen.
Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke werden die Änderungen der amtlichen Lagebezeichnungen (neue Adresse) schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Hausnummerierung

Die Anbringung der Hausnummern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

III. Regelungen für die Benennung im Rahmen der Erinnerungskultur

§ 5

Grundsätze für das Aufstellen von Gedenktafeln, Gedenksteinen, Stelen o.ä. Formaten der Erinnerungskultur sowie der Würdigung von Persönlichkeiten und Ereignissen

(1) Vorschläge zur Aufstellung von o.a. Objekten im öffentlichen Raum können von Vereinen, Institutionen, Parteien, Organisationen und auch von Einzelpersonen unterbreitet werden.

(2) Die Vorschläge sind an den Oberbürgermeister zu richten. Vorschläge, die an anderer Stelle eingehen, sind von dort unverzüglich an den Oberbürgermeister weiter zu leiten.

(3) Die Vorschläge müssen eine schriftliche Begründung enthalten.
Sie umfasst mindestens:

a) Darstellung der Verdienste der Person, die eine Würdigung erfahren soll oder des besonderen Ereignisses, das mit einem entsprechenden Format gewürdigt werden soll,

b) Bezug zur Stadtgeschichte Wuppertals,

c) Vorschlag zur Form und zum Ort der vorgeschlagenen Würdigung,

d) Darstellung der Kosten und der Finanzierung.

(4) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge der Leitung des Historischen Zentrums zu. Diese nimmt aus fachlicher Sicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung und gibt ein schriftliches Votum ab. Die Prüfung der eingereichten Vorschläge für eine Würdigung orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

a) Die Stadt Wuppertal befürwortet ausdrücklich eine lebendige und vielfältige Kultur der Erinnerung. ln ihr artikuliert sich das Geschichtsbewusstsein der Stadtgesellschaft in ihrer Zeit. Besonders öffentlichkeitswirksame Träger eines solchen Geschichtsbewusstseins sind Erinnerungszeichen. Eine reflektierte Erinnerungskultur zielt jedoch nicht darauf, möglichst viele Zeichen des Gedenkens oder der Würdigung in einer Stadt zu realisieren. Entscheidend sind vielmehr eine sorgfältige Auswahl und die Bewertung ihrer sachlich-inhaltlichen wie auch formalen Eignung entsprechend den Standards einer entwickelten Geschichts- und Gedenkkultur.

b) Nach Möglichkeit soll für jede zu ehrende Person nur ein Ort des Gedenkens eingerichtet werden. ln begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund sind die Form des Gedenkens/ der Ort und die gestalterische Qualität zu beurteilen.

(5) Die Stellungnahme des Historischen Zentrums wird vom Oberbürgermeister der Kommission für eine Kultur des Erinnerns vorgelegt. Sie befasst sich mit der Thematik und gibt ein Votum ab. Dieses Beratungsergebnis der Kommission für eine Kultur des Erinnerns wird vom Oberbürgermeister in einer Vorlage zusammengefasst. Sie enthält einen Entscheidungsvorschlag für das jeweils nach der Gemeindeordnung/der Hauptsatzung zuständige politische Gremium, der auch Aussagen zu den Kosten und zur Finanzierung macht.

(6) Für die Herstellung/Montage oder das Aufstellen der Gedenktafeln oder sonstigen Formate vergibt das Historische Zentrum einen Auftrag.
Erforderliche Gestattungsverträge werden bei Bedarf mit dem Eigentümer und/oder den sonstigen Berechtigten des betreffenden Grundstücks abgeschlossen.
Die Aufstellung/Anbringung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

IV. Inkrafttreten

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kommission für eine Kultur des Erinnerns

(Um-)Benennung von Straßen, Plätzen, Gebäuden und Institutionen
Empfehlungen für Leitlinien

Dem Rat der Stadt Wuppertal und den Bezirksvertretungen wird empfohlen, bei der Benennung von Straßen, Plätzen, Gebäuden und Institutionen nach Personen und Ereignissen wie folgt zu verfahren:

1. Neubenennungen erfolgen grundsätzlich nach Namen, die sich in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder auf sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste erworben haben und – soweit es sich um Persönlichkeiten von politischer Bedeutung handelt - von demokratischer Gesinnung und Haltung geprägt waren. Bei Neubenennungen soll auch Stolz auf die eigene Stadt und die Stadtgeschichte zum Ausdruck gebracht und eine identitätsbildende Wirkung erzeugt werden.

 Beispiele:
 Johannes-Rau-Platz, Kurt-Drees-Straße, Gottfried-Gurland-Straße, Heinz-Hoffmann-Schwimmzentrum, Erich-Fried-Schule, Hermann-Herberts-Schule

2. Umbenennungen bestehender Straßen etc. werden nach gründlicher Aufarbeitung und Diskussion dann vorgenommen, wenn der bisherige Namenspatron an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt war, durch eine antisemitische, rassistische oder andere militant-totalitäre Haltung zu Volksverhetzung oder Gewaltbereitschaft beigetragen hat.

 Beispiel:
 Lettow-Vorbeck-Straße

3. Bei Namen, die für Abschnitte der Geschichte unseres Landes oder unserer Stadt bedeutsam sind, für heutige demokratische Wertvorstellungen jedoch Probleme aufwerfen, wird in geeigneter Weise (durch Stadtführer, im Schulunterricht, durch Nachbarschaftsinformationen) ein differenziertes Bild der betreffenden Person und eine Einordnung in den jeweiligen historischen Zusammenhang der Straßenbenennung vermittelt. Außerdem soll in geeigneten Fällen durch Straßenschilder oder die Beschilderung von Gebäuden über die Person oder das Ereignis informiert werden. Dadurch kann eine Denkmalstraße zur „Denk – mal – Straße“ werden.

 Beispiele:
 Mackensen-Straße, Hindenburgstraße, Kaiser-Wilhelm-Allee, Tannenbergstraße, Sedanstraße

4. Vor allem angesichts der Ergebnisse des Schülerprojektes zum Holocaust-Gedenktag 2008 empfiehlt die Kommission der Bezirksvertretung Vohwinkel eine intensive Diskussion über die Mackensenstraße und – mit der Empfehlung zur Umbenennung – über die Lettow-Vorbeck-Straße.

Die Kommission für eine Kultur des Erinnerns wird jährlich zusammentreffen und dabei Vorschläge für die Benennung und Kennzeichnung von Orten der Erinnerung (Straßen, Plätzen, Gebäuden etc.) unterbreiten. Sie bittet dazu um Anregungen aus der Wuppertaler Öffentlichkeit.

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Reich, Hendrik,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.01.2023 wirksam werden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- benannte Bewerberin

von Wenczowsky, Isabelle,
geb. 1980 in Wuppertal,
Industriekauffrau, 42349 Wuppertal
E-Mail: isabelle.vonwenczowsky@cdu-wuppertal.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 20.12.2022

Der stellv. Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.
Dr. Kühn
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.12.2022 und der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung : Cronenberg
Flur : 7
Flurstück : 864
Lage: Häusgesbusch
Zweck : Teilungsvermessung der Flurstücke 942, 987, 1039, 1047
Geschb.-Nr. : 21189

Die Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) in einem Grenztermin bekanntzugeben. Da einige Beteiligte bzw. ihre Rechtsnachfolger (Flurstücks 864, Oberheidter Str. neben Hausnummer 77) nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, wird die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

**Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Dirk Niedermeyer,
Vohwinkeler Str. 141, 42329 Wuppertal
ab dem 09.02.2023 für die Dauer eines Monats.**

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Diesen Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 0202 / 73 06 01 in der Zeit von Montags bis Donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vereinbaren.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:
Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.
Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung

oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:
Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Wuppertal, 01.02.2023
gez. Dipl.-Ing. Dirk Niedermeyer, ÖbVI

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2022 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1, 210 – 212, 548 – 550
Beyenburg, Fluren	8 – 11, 13 – 18 und 25
Cronenberg, Fluren	2 – 5, 7 - 10, 12, 42, 47 - 48, 61, 80, 87 und 93 - 96
Dönberg, Fluren	1 - 2, 4 – 10 und 12
Elberfeld, Fluren	40, 217, 226 – 230, 232, 245 - 248, 250, 2156, 258, 285 - 286, 288, 442 – 443, 458 - 459, 461, 464 - 467, 475, 477 und 479
Langerfeld, Fluren	447, 503 – 506, und 520 – 522
Nächstebreck, Fluren	391 – 392, 409 – 412, 417 – 418, 421, 430 und 438
Ronsdorf, Fluren	1 - 2, 4 – 5, 8 – 9, 11, 31, 45, 52 – 53, und 69 – 70
Schöller, Flur	1 – 3 und 20
Vohwinkel, Fluren	5 – 6, 8, 11 – 12, 18, 22 – 23, 26 - 27 und 29

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die Bodenschätzung wurde auf Grund der Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes oder einer Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 09.02.2023 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-044 (Tel. 0202 / 563-4922, oder 563-5991), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Eine vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme ist erforderlich.
Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 24.01.2023
I. A.

Beigeordneter Meyer

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Untere Fischereibehörde der Stadt Wuppertal wird vom **13.06.2023 bis 15.06.2023**, jeweils um 8:00 Uhr und 11:30 Uhr die Fischerprüfung (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Barmen, Raum A-350, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache und sind nicht öffentlich.

Die Teilnahme an der Fischerprüfung wird von der Zahlung der Verwaltungsgebühr für die Fischerprüfung abhängig gemacht, § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Fischerprüfung NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Anmeldeschluss ist Dienstag, der 16.05.2023. Achtung: Aufgrund der beschränkten Raumkapazitäten kann pro Prüfungstag nur eine Teilnehmerzahl von 25 Personen zugelassen werden. Sofern die Höchstzahl der Teilnehmer erreicht ist, kann die Anmeldung zur Prüfung u. U. nicht bis zum16.05.2023 angenommen werden.

Anmeldungen können im Serviceportal der Stadt Wuppertal erfolgen:
https://serviceportal.wuppertal.de

Wuppertal, den 24.01.2023

gez. Meyer
Beigeordneter

25. Jan. 2023

No 23.01.23

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO